

Regelungen zum Schutz vor Korruption in der Studio Hamburg Gruppe

Präambel

Leitwerte der Unternehmenskultur der Studio Hamburg Gruppe sind Professionalität und Glaubwürdigkeit, Transparenz und Integrität, Fairness im Umgang untereinander und gegenüber Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern, Bereitschaft zur offenen Kritik, gegenseitige Wertschätzung und Teamarbeit. Durch Respektierung dieser Werte schaffen wir Vertrauen: Vertrauen in die Produkte und Dienstleistungen, Vertrauen in die Zukunftsorientierung und Leistungsfähigkeit der Studio Hamburg Gruppe und ihrer Vertragspartnerinnen und Vertragspartner.

Jede Vertragspartnerin und jeder Vertragspartner sowie alle Mitarbeitenden der Studio Hamburg Gruppe sind mitverantwortlich dafür, dass diese Werte unverzichtbarer Teil unseres gelebten Geschäftsalltags sind und bleiben. Unvereinbar mit diesen Leitwerten ist jede Form von Korruption. Korruptionsvorsorge ist daher wesentliche Aufgabe aller Mitarbeitenden der Unternehmensgruppe und deren Vertragspartnerinnen und Vertragspartner.

Seit Jahren verfügt die Gruppe über vielfältige Regelungen, um die Einhaltung der Gesetze, behördlichen Vorschriften und Selbstverpflichtungen sicherzustellen. Der Sinn dieser Regelung ist es, die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner für die Bedeutung des Themas Korruption zu sensibilisieren. Sie ist nicht der Ausdruck von latentem Misstrauen, sondern Ausdruck unserer Unternehmenskultur, um eine Verhaltensrichtschnur für eine effektive Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung an die Hand zu geben.

Mitarbeitende der Studio Hamburg Gruppe sind nicht dazu bevollmächtigt, Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern mit der Ausübung den Grundsätzen dieser Regelung widersprechender oder gesetzeswidriger Handlungen zu beauftragen. Im Gegenzug kann solches Handeln nicht mit dem Hinweis gerechtfertigt werden, dass es angeordnet wurde. Untadeliges Handeln liegt in der Verantwortung jeder bzw. jedes Einzelnen.

Die Studio Hamburg Gruppe wird Korruptionsversuche und aktives Korruptionsverhalten unter keinen Umständen tolerieren. Sowohl Mitarbeitende, die korrumpieren als auch, die sich korrumpieren lassen, machen sich strafbar. Die Integrität der Unternehmen der Studio Hamburg Gruppe sowie ihrer Mitarbeitenden stellt ein hohes Gut dar, das es zu schützen gilt.

1. Anwendungsbereich

Die nachstehenden Regelungen zum Schutz vor Korruption in der Studio Hamburg Gruppe gelten für alle Vertragspartnerinnen und Vertragspartner.

2. Vermeidung von Interessenkonflikten

Alle Vertragspartnerinnen und Vertragspartner sowie alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, persönliche Interessen von denen ihres Unternehmens zu trennen. Es ist darauf zu achten, dass auch schon der Anschein einer Bereitschaft zur Korruption vermieden wird. Wissen, welches im

Zusammenhang mit der vertraglich festgelegten Tätigkeit für die Studio Hamburg Gruppe entsteht, darf nicht zu unlauteren Vorteilen zum eigenen oder zum Nutzen Dritter verwendet werden.

Wenn ein Konflikt mit persönlichen Interessen bestehen könnte, ist dies der zuständigen Geschäftsführung der Studio Hamburg Gruppe anzuzeigen.

2.1 Geschenke oder sonstige Zuwendungen an Dritte

Mitarbeitende haben strikt darauf zu achten, dass Auftrag gebenden Personen keinerlei Zuwendungen angeboten oder gewährt werden, die den Eindruck einer Beeinflussung der Auftragsvergabe erwecken können. Dies gilt auch für Familien von Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern und Personen, mit denen diese Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner enge persönliche Beziehungen unterhalten. Auch bei der Gewährung von Spenden an politische Parteien, gemeinnützige Organisationen sowie bei Sponsoring-Leistungen ist jeder Anschein einer unlauteren Beeinflussung zu vermeiden.

Geschenke und Aufmerksamkeiten dürfen Mitarbeitende der Studio Hamburg Gruppe Dritten nur zukommen lassen, wenn dies den üblichen Regeln des Geschäftsverkehrs entspricht und Ausdruck einer guten Geschäftsbeziehung ist. Dabei darf grundsätzlich eine Geringfügigkeitsgrenze von € 50 im Einzelfall nicht überschritten werden. Über Wert-Ausnahmen entscheidet die zuständige Geschäftsführung bzw. bei Geschäftsführungen die Gesellschafterin der jeweiligen Gesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen.

Mitarbeitende von Studio Hamburg sind gehalten, sich nach Möglichkeit über Regelungen auf der Seite des Dritten zu informieren. Die jeweils enger gefassten Regelungen sind zu beachten.

Handelt es sich bei Dritten um Amtsträgerinnen oder Amtsträger, ist besondere Zurückhaltung bei Geschenken, Aufmerksamkeiten und Einladungen erforderlich. Amtsträgerinnen und Amtsträger sind Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter oder solche Personen, die in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen oder dazu bestellt sind, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen. Amtsträgerinnen und Amtsträger sind beispielsweise auch redaktionell Verantwortliche öffentlich-rechtlicher Sender.

2.2 Geschenke oder sonstige Zuwendungen an Mitarbeitende der Studio Hamburg Gruppe

Die Mitarbeitenden der Studio Hamburg Gruppe dürfen Zuwendungen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit in ihrem jeweiligen Unternehmen angeboten werden, grundsätzlich nicht annehmen, wenn die Grenze der Geringfügigkeit überschritten wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Zuwendung Mitarbeitenden direkt oder - bei Zuwendungen an Dritte - nur mittelbar zugutekommen soll.

Zuwendungen von geringem Wert sind solche, die zu bestimmten gesellschaftlich akzeptierten Gelegenheiten wie Weihnachten, Geburtstagen und Jubiläen überreicht werden, wenn sie eine Wertgrenze in Höhe von € 50 im Einzelfalle nicht überschreiten. Über Wert-Ausnahmen entscheidet die zuständige Geschäftsführung bzw. bei Geschäftsführungen die Gesellschafterin der jeweiligen Gesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen.

Zur Verfügung gestellte Test- und Sponsorenfahrzeuge, Geräte und Filmrequisiten dürfen

grundsätzlich nur mit Zustimmung der vorgesetzten Führungskraft angenommen und nur zu dienstlichen Zwecken eingesetzt werden.

2.3 Geschäftliche Beziehungen mit nahestehenden Personen

Mitarbeitenden der Studio Hamburg Gruppe ist es untersagt, ohne Genehmigung der vorgesetzten Führungskraft an Rechtsgeschäften eines Unternehmens der Firmengruppe mit Familienangehörigen, Lebenspartnern oder anderen Personen, mit denen Mitarbeitende in engen persönlichen Beziehungen stehen, mitzuwirken. Mitarbeitende dürfen nicht auf Rechnungen und sonstigen Belegen Anforderungs-, Anordnungs-, Genehmigungs-, Prüfvermerke und dergleichen unterschreiben oder Zahlungen anweisen, die nahestehende Personen betreffen.

3. Antikorruptionsbeauftragter

3.1 Person des Antikorruptionsbeauftragten

Die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Beteiligungscontrolling der Studio Hamburg GmbH ist zugleich Antikorruptionsbeauftragte bzw. Antikorruptionsbeauftragter.

3.2. Aufgaben des Antikorruptionsbeauftragten

Der Antikorruptionsbeauftragte Herr Arne Schellenberg ist die zentrale Kommunikationsstelle für alle Fragen der Vermeidung, Vorbeugung und Verfolgung von Korruption. Herr Schellenberg ist telefonisch unter **040 / 66 88 24 26** erreichbar. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ansprechpartner für Mitarbeitende der Studio Hamburg Gruppe bei Korruptionsverdacht, eigene Korruptionsverstrickung von Mitarbeitenden und bei Erkennung von Organisationsstrukturen, welche Korruption begünstigen könnten. Er gibt auch Auskunft in Fällen, in denen Zweifel auftauchen, ob ein Interessenskonflikt im Sinne der bestehenden Regelungen vorliegt;
- Ansprechpartner für Vertragspartnerinnen und Vertragspartner sowie für sonstige Dritte bei Korruptionsverdacht in Bezug auf die Tätigkeit der Studio Hamburg Gruppe;
- Beobachtung und Bewertung von Korruptionsanzeichen; Aufklärung von Sachverhalten mit (möglicher) Korruption;
- Berichterstattung an die Geschäftsführung der Studio Hamburg GmbH über Korruptionsvorfälle, neu erkannte Risikobereiche, durchgeführte Schulungsmaßnahmen, Erfahrungen mit bisherigen Maßnahmen zur Korruptionsprävention, Auswertung dieser Erfahrungen und evtl. Vorschläge zur Verbesserung der Prävention;
- Aufklärung und Schulung von Mitarbeitenden;

4. Verhalten bei Korruptionsverdacht

Mitarbeitende sowie jede Vertragspartnerin oder jeder Vertragspartner sind verpflichtet, bei Kenntnis von korruptem Verhalten in der Studio Hamburg Gruppe oder bei den Beziehungen von Mitarbeitenden der Studio Hamburg Gruppe zu Dritten, mit denen die Studio Hamburg Gruppe in Geschäftsbeziehungen treten will oder in Geschäftsbeziehung steht, unverzüglich die vorgesetzte Führungskraft oder den Antikorruptionsbeauftragten zu unterrichten.

Mitarbeitende sollen diese Unterrichtung auch dann vornehmen, wenn der (begründete) Verdacht von korruptem Verhalten in der Studio Hamburg Gruppe besteht.